

Ausbau, Gewebe: St.

Sachlichkeit des Stoffes: Kein Anstreben in Org.
Tw. überzeugen die Juwelen will.

Zulässigkeit: Sie müssen klarstellen, um welche
Fitter der Juwelen es hier geht!

Grundlage der Bequemlichkeit: So nicht ist herz
Bestandteil der Punktabwägung (S. 21).

Die Festlegung des mögl. Zeitraums für die
Zulässigkeit muss durchdringlich begründet
sein. Im weiteren kann oben nicht folgen!

Vollgek.

MP

JZ

09.09.2020

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066 ÖR I

zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Dez. 2020 die Examensklausuren schreiben werde.

.....

Unterschrift

Vorwaltungsgesetz Bremen

5 K 2481/16

Beschluss

In der Vorwaltungssache

der Serial Aytac, Haus - Hückeborn - Weg
36, 28329 Bremen

- Antragstellerin -

Vorwaltungsbewilligter: Rechtsanwalt Dr.
Lagmann, Dr. Lagmann und Partner
Rechtsanwälte, Marktstraße 2, 28195
Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch
den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen

- Antraggegnerin -

wegen: Gewusentosatzung

Antrag auf Widerrufstellung der
aufschließenden Weisung

hat das Vorwaltungsgesetz - S. Kammer-

durch den Vorsitzenden Richter am Vorsitz
gerichtet liegt, den Richter am Ver-
waltungsgerichts Blatt und die Richterin
Schmidt am 17.10. 2016

bereitgestellt:

Zit kurzfristig
weiter teilen.

1. Der Antrag fügt Wiederherstellung
der aufgehobenen Wirkung wieder
abgleich.
2. Die Antragstellerin trägt die
Kosten des Vergulds.

Richtsmittel: § 146 IV VwGO
Beschwerde

Die Antragstellerin wendet sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Unterzugsverfügung ihres Gewobes.

Die Antragstellerin meldete am 16.03.2016 das Gewobe „Betrieb einer Spottbude ohne Ausnahme von allgemeinen Geboten“ für die Betriebsstätte vor dem Skintor 165, 28203 Bremen an.

Dort schreibt sie mit Amt 2016 „Tommys Café“. Zusätzlich schreibt sie noch einen weiteren Betrieb in Bremen, den „Mojör - Insell“ an Bremer Hauptbahnhof mit mehr als drei Jahren.

Sowohl am 23.04.2016, 19.08.2016 sowie 20.09.2016 kam es zu politischen Zwischenfällen von Gästen des „Tommys Café“ sowie des Cafés selbst wegen des politischen Verhaelts von Drogensuchern mit Marijuana im Café.

An 12.07.2016, 20.07.2016 sowie den

03.08.2016 kam es zu einer der politischen Gaststättkontrollen.

Bei der Gaststättkontrolle am 12.07.2016 gegen 02:40 Uhr traf Polizeibeamte den Besitzer des Antragstellerin, Herrn. Haydar Aytac / zusammen mit vier anderen Personen an.

die sich ein an der von außen verschlossenen Räumlichkeit aufhielt und dort Koks spielen und Fälsche gessessen. Der Besitzer gab sich im Rahmen der Kontrolle als Verantwortlicher für das Café zu erkennen.

Bei der Gaststättkontrolle am 20.07.2016 gegen 07:55 Uhr wurde erneut der Besitzer des Antragstellerin, dieses Mal mit zehn weiteren Personen angetroffen. Bei dieser Kontrolle konsumierte manche Menschen Alkohol und erneut gab sich der Besitzer als Verantwortlicher aus.

Bei einer weiteren Kontrolle am 03.08.2016 traf die Polizei in den vorherigen beiden Fällen gegen 03:00 Uhr irgendwann sechs Personen an, die Alkohol tranken und Koks spielen. Als Verantwortlicher gab sich Herr. Leyla Gülu aus.

Infolge der WET Durchsuchung des Cafés am 20.09.2016 stellte die Polizei den Schließel zu den Cafés sicher.

Am 21.09.2016 telefonierte der Anwalt des Antragstellers mit dem Sachbearbeiter des Antraggegners, Herrn. Meyer, wegen der Abholung des neu gestellten Schlosses, welches am Folgetag, dem 22.09.2016 gegen eine Voranzeige abgeholt wurde können sollte. Am Folgetag, dem 22.09.2016 rief Herr. Meyer jedoch an und berichtete nach Preisprache mit dem Hausierer Herrn. Becker, dass dieser nicht erreichbar sei, da ein sofort vollziehbare Lehrverzugserfüllung bestreikt sei.

Nachdem der Anwalt des Antragstellers diese über das Telefon in Kenntnis gesetzt hatte, legte dieser persönlich am 23.09.2016 Widerspruch gegen die Lehrverzugserfüllung ein.

Am 28.09.2016, den Anwalt des

Antragstellerin am 23.09.2016 beigebracht
er ging eine Mitragungserfügung des
Antragsgegenin, in welcher die
die Ausübung ihres Gewerbes untersagt
wurde und sie aufgefordert wurde,
die gewöhnliche Tätigkeit ablestig
diese Verfügung entstehen und die
dort genannte Bezeichnungsliste zu
schließen (1.). Für den Fall,
dass die Antragstellerin ihr Gewerbe
nach bestätig der Verfügung noch
weiter ausüben sollte wurde
mittels des Zwing angeordnet
(2.). Die Verfügung wurde für sofort
vollziehbar erklärt (3.).

✓ Zur Begründung der Mitragungserfügung
beruft sie die Antragstellerin auf
die Durchsuchungsergebnisse des Durchsuchungs
am 23.04.2016, 19.08.2016 sowie
20.09.2016 sowie der Gaststätt
kontroll am 11.07.2016, 20.07.2016,
und 03.09.2016.

So sei am 23.04.2016 von der
Polizei festgestellt wurde, dass
aus "Tommys Cafè" mit
Betriebsmitteln Haushalt betrieben wurde.

Die Polizeibehörde führte bei einem Besuch, Hr. Malte Schröder, unmittelbar nach Verlassen des Cafés vor Wissenscirth Marihuana gepackt. Hr. Schröder wurde angegeben, diese zuvor im "Bomby" Café - gesehen zu haben.

Bei einer anschließenden Recherche des Cafés auf Grundlage eines rechtlichen Durchsuchungsbefehlses fand sich ein vor Ort anwesender Person, Hr. Dennis Kunkert, 2d Wissenscirth Marihuana von ca. 50,3 g. und 1. 560,- € in sogenannten rohstypischer Stückzahl (5,- € / 10,- € 20,- € Scheine) gepackt wurde. Zudem wurde eine der Tische Marihuana abgesucht gefunden.

An 09.08.2016 fand es sich ein erster Fund von Marihuana bei einem das Café unverdeckt Guest, Hr. Stenborg, gehörten. Dieser habe angegeben, die insgesamt zwei Wissenscirth ein Café erworben zu haben. Er sei von einer Person gefragt worden, "wie viel" er wolle

und habe im Anschluss an den
Zahlung von 10,- € von dem Ge-
sprächspartner, der zur Bezeichnung
der Droge in ein Hintertor des
Café gegangen sei, das Tütchen
Marijuana erläutert. laut Hr.
Strubay, so der Abzugsgang,
habe sich in einschlägigem Krit-
ikunngsportal, dass man in
„Tunney Café“ Marijuana liefern kann

Auch am Nachmittag des 20.09.2016
nahm die Polizei auch erneut
bei mir das Café unerlaubte Gast,
Hrn. Walzeyer gefolgt, der ebenfalls
ausgekundschaftet, dass Marijuana im
Café gehandelt wurde.

Bei der anschließenden Durchsuchung
haben die Polizei bei einer
vor Ort anwesende Person,
Hrn. Güter, nach Verkaufswerten
Marijuana entdeckt in der Motor-
radtasche zusammen mit 245,- €
ebenfalls in sonst typischer Packung
gefunden.

Aus den Durchsuchungsergebnissen kann

23.04. 2016, 19.08. 2016 und

20.09. 2016 sowie der vorgefahrene

Situation der Gaststättenkontrolle am
12.07. 2016, 20.07. 2016 und 03.08.

2016 ergab sich eine unverlässig.
heit der Antragstellerin, welche eine
Gewerbeprüfung begannen, meist
die Antragsgesetz.

Die Antragstellerin durch den Handel
mit Betäubungsmittel bzw. lasse den
in ihrer Café zu.

Bei einer der Kontrollen am
12.07., 20.07., 03.08. und
20.09.2016 zu der Antragstellerin
anwesend gewesen und habe
stattdem Herrn. Güte die
Kontrollprüfung abhalten, bei welcher
am 20.09.2016 in der Befreiung der
Antragstellerin erhebliche Mengen
Betäubungsmittel nachgestellt wurde
sowie.

Die Prüfung des Gewerbes ist die
einzige Möglichkeit, die Allgemein-
heit zu schützen. Jahre, welche
Pläne nicht eingerichtet.
Insbesondere lasse eine vollig, falsch

demokratisch wenig gezeigt.

Die Antröfung des unmittelbaren Interesses
sei dabei das geeignete und
erforcherliche Mittel, um die Abtragungs-
stellen an die Einhaltung der
ausgesprochenen Maßnahmen anzuhelfen.

Das öffentliche Interesse an der
Vollziehung der Kopfregel zeigt sich
daraus, dass Anhaltspunkte dafür
bestehen, dass die Abtragstellen
in den Fällen ihrer Betriebs-
aufweich die Handlung mit Be-
tätigungsmittel durch oder nicht
unterschreiten können.

Anträge werden gestellt!

Alt.: In Abtragstellen darf zum (am xx)
Wirkung Rechtsdruck begleiten

Die Abtragstellen haben am 29.09.2016
Antrag auf Wirkungserklärung der
ausgeschriebenen Wirkung beim Gericht
eingetragen. Gestellt

Hinrichtliche ob dies ihrer Sicht
angestrebten Durchsetzungsfähigkeit von
Marijuana am 23.04.2016,
19.08.2016 und 20.09.2016,
habt sie gegenüber den Betroffenen,

namenlosen Herrn. Gülti und dessen
gegenüber ihren Bruder, Herrn.
Aytaç am 20.09.2016 Haus-
besitz ausgesprochen und so
ihre Pflicht durch die genüge
getan. *

* Dies gelte auch Zusätzlich
davon hierher, dass
die Antragstellerin
schriftlich am 24.04.2016

gegenüber der Stadt Bonn
angefordert habe, dass sie
dafür Sorge trage wobei,
dass nichts Handelt mit
Betreibern nicht in ihrem
Café stattfindet, noch
in der Nähe platziert
werden.

Eine weitere Kontrolle vor ca.
fünf Wochen vor Antragstellung fand
hier eine Ermittlung in der über-
zugsverfolgung; diese sei vorgeblieben
geblieben.

Dann soll Herr. Gülti gegenüber der
Polizei als Kontaktstellen angegeben.
Liege weiter im Kontaktbereich
der Antragstellerin; diese habe Herrn.
Gülti jedoch nie irgendwelche
Aufgaben im Café übertragen.

Es handelte sich, mitbit wum
die dort Drogenkunde traf,
aus Sicht der Antragstellerin aber
in einer untypischen Überwachung
"Tommys Café" als einen Fixpunkt
der Drogenhandels zu lokalisieren.
Dies stütze sich lediglich auf poliz.

liche Maßnahmen und Spülaktionen.
Schließlich darf der ein-
gleichige Ermittlungsverlust des
Bayer Staatsanwaltschaft auch
nicht zu Beginn einer Unters-
suchungsfestigkettung werden,
meint die Antragstellerin, da
insofern die Abschaffungswürdig-
keit nicht.

Die Antragstellerin sei nicht sicher
deshalb unzulässig, weil in der
Arbeitszeit von Gärtnerei Betriebs-
mittel gefehlt waren.

In libri habe sie eine
Kenntnis von dem Geschäft
gehabt, so dass von einer
Durchsuchung nicht gesprochen
werde können.

Von dem Vorfall mit Herrn Staubach
haben die Antragstellerin keine
Kenntnis. Diese zu ihr
herrschte verschwiegen wurde, sondern
diese auch wurde nicht gegen
die Antragstellerin verwandt werden
dürfe.

Die Antragstellerin habe auch die
Sparte eingehakt; bei der Ganzheitlich-
kontroll am 12.07.2016, 20.07.2016
und 03.08.2016 bzw. ab
Tat jenseits abgeschlossen gew.

Zudem hütte aus Sicht der
Antragstellerin die Industrie- und
Handelskammer Bonn an der
Erreichung betrügt wach-
mache.

Innenhalb des Antrags durch
Vollzug- und Ausstiegssitze
sei reicht der Interessenvertretung der
Antragsteller sowie deren etablier-
ten politischen Interessen zu berücksichtigen.

S.U.

GROßE

Protagonist:

wirkende Vertreter

gesetz. Spuren → entstehen

ADM

Die Antragstellerin beantragt,

die aufdrückbare Wirkung des
Widerpruchs gegen die Ab-
sagegrundsatz vom 28. September
2016, zugesetzt am
29. September 2016, wieder-
herzustellen.

Der Antrag gegen Schmitz,

BESSER

den Antrag auf Abreisebestätigung
der aufschlussreich Widrig
abstimmen.

Zur Begegnung vorwirkt der Antrags-
gegner auf die Antragsgegenüber
vom 28.09.2016.

All. 1:

große
Prozessgenauigkeit!

Durch einen Straß u. ergänzt
vor. nach wie vor mit dem
Widrigkeit ein Antragsgegner ein-
gegangen. Das Schreiben vom 23.09.2016
ist unbrauchbar.

All. 2:

in der
Marktzeit TR

nach dem
Bescheid + vor
der Antragszeit

ist das weiter
strikter
Vortrag —
soh ist des
Widrigkeit II
passiert? Dann
würkt es
anders bestimmt
worden

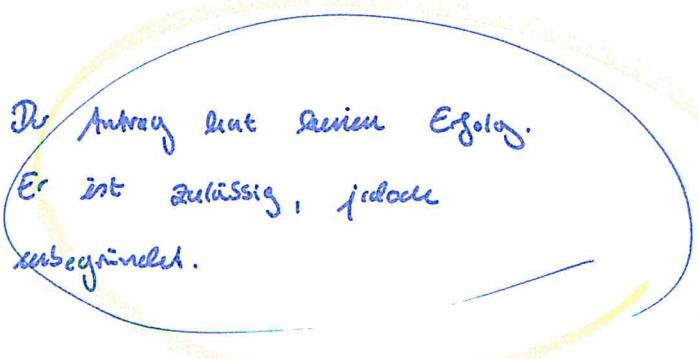
Zudem sei am 10. und 11.10.
2016 "Tommys Caffé" erneut
größtenteils gewesen, die elektronisch
grüte sie eingedachtet gewesen
und ließ die Tiere laufen eine
Frau aus Belgien getötet; i
am 11.10. 2016 sei zudem der
Beschwerde der Antragstellerin erhört
und habe sie sich als Verantwortlich
ausgesetzt.

Die neuwähnte Erziehung belegt den Sach-

des Antragstellers (dass die Antragstellerin nicht für analoge Zustände sorge kann), wenn der Bruder trotz Haussuchung und für sofort willkürliche Gewebestellung zugang zu dem Café sowie Schuhwerk brachte.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 14.10.2016 einen Widerpruch gegen die Gewebestellung vom 28.09.2016 eingereicht.

II.



1. Der Antrag **F**ist zulässig, jedoch unbegründet.

a) Der Antrag ist zulässig.

Da es sich bei der städtischen Norm um solche aus dem Gewerbe handelt, die ein Haftungsverhältnis und verpflichtet, ist die Verwaltungsrechtsprechung gemäß § 40 I S. 1 VwGO verpflichtet.

Entsprechendes Gründ ist genüß
980 II S. 1 VwGO iVm. § 52 Nr. 3
S. 1 VwGO und § 45 VwGO das
Vorwurfsgründ Brms.

Richtige Antragsart ist nach ein
Antrag des antragssicheren Be-
gehrer genüß § 122 VwGO ein
Antrag auf Wiederherstellung des aufrechthe-
ben Wlgy genüß § 80 II S. 1 Alt. 2
II S. 1 Nr. 4 VwGO.

Wozu gründ?
Welche Ffr(l) der Betrieber?

* (Suspiseffekt)

Gegenüber einem Vor gehen nach
§ 123 I VwGO ist das Vor gehen
nach § 80 II VwGO vorrangig
(vgl. § 123 IV VwGO). Zudem
begründet die Antragstellerin die
Wiederherstellung des aufrechtheben Wlgy*
ihres Widerspruches für welches das
Vor gehen nach § 80 II VwGO,
im Falle der Absage nach
§ 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO, nach
§ 80 II S. 1 Alt. 2 VwGO stattfindet
ist.

Wiederherstellung auf. Wlgy

- Haupt VA (Antragsgründig)
- Zusammithandschrift
- Teil des Haupt VAs!

Die Antragstellerin ist analog § 41 II
VwGO zur Anwendung von Populär-
rechtsgrundsatz antragsbefugt, da sie

Feststellung dass sie bestehende Mehrvergütung von 28.09.2016 ist und gleichfalls in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) betroffen.

Richtige Antragsgruppe ist analog § 78 I Nr. 1 VwGO durch die Stadtgemeinde Berlin.

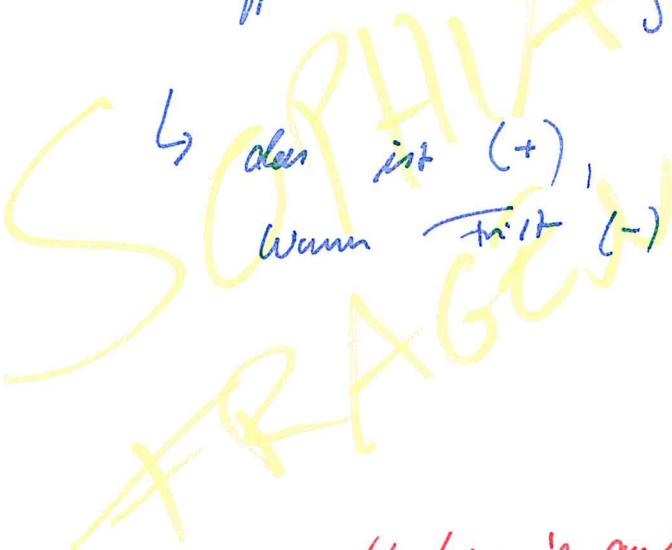
Der Antragsteller fehlt es auch nicht an ein für den Antrag nach § 80 II S. 1 Art. 2 VwGO notwendige Rechtsabschlußbedürfnis; insbesondere ist die Hauptansache nicht öffentlich einzuordnen, da sie unverhältnismäßig gegen die Mehrvergütung eingesetzt hat.

In Einzelnen:

Grundsätzlich § 80 II S. 2 VwGO bestreift es eine vorwiegend Erledigung einer Angelegenheit nicht.

Wie sich dies einer Rechtsabschluß aus § 80 II S. 1 VwGO ergibt, ist

Die Klage / der Widerprotest ist/nimmt als Hauptansache nicht befriedigend offensichtlich Maßnahmen.



gibt hier ja auch
gar wahl.

ein vorwegener Antrag bei der Behörde auf Versetzung ebenfalls nicht erforderlich.

Das Hauptverfahren ist auch nicht öffentlich, wenn eine mehrere eingetretene etwaige Beständigkeit (Ablauf der Frist der §§ 70 I S. 1, 74 I S. 2 VWGO), auszulässtig.

Die Antragstellerin hat nun sehr fristgerecht gegen die Abstimmungsergebnisse vom 28.09.2016, Wiederspruch eingelegt (§§ 68 I S. 2, 70 I S. 2 VWGO).

Frage: Das Vorverfahren ist hier das Hauptverfahren.

Ein Vorverfahren ist ein Hauptverfahren notwendig, da die Stadt Bonn will von der Möglichkeit des § 68 I S. 2 Nr. 1 VwGO Gebrauch gemacht lässt.

Zuvor hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.09.2016 noch nicht weiteren Wiederspruch erhoben. Dieser richtete sich zwar gegen die Abstimmungsergebnisse,

diese war aber mangels Bekanntgabe gegenüber der Abtragstellen, welche erst am 29.09.2016 erfolgte, (vgl. § 41 I S. 1 VWfG) noch nicht wirksam (vgl. § 43 I S. 1 VWfG). Auch war die mündliche Mithilfe durch Herrn Meyer als Sachverständiger am 22.09.2016 keine wirksame Bekanntgabe iSd. § 37 II S. 1, 41 I S. 1, 43 I S. 1 VWfG. Vielmehr mündlich dieses war es, es wurde zu einer Leitungsgutachten eingezogen. Diese Person fehltte grundsätzlich § 35 S. 1 VWfG jedoch der unmittelbare Rechtsberatung nach aus. Die tatsächliche Leitungsgutachten iSd. Voraussetzung nach § 35 S. 1 VWfG wurde mit am 29.09.2016 bekannt gegeben.

vorsorgliche
Widerprüfung
gibt es nicht!

* iSd. § 70 I S. 1
VwGO

Jedoch konnte der Abtragstellen noch fristverhend * am 14.10.2016 (Fristbereich grundsätzlich § 173 S. 1 VwGO, 222 ZPO, 187 I, 188 II Vw. Z BGB, Fristende am 31.10.2016, 24:00 Uhr beachtlich § 193 BGB, mehr

Berücksichtigung der Anstellungsgleichheit
sogar mit Fristende am Ol. II. 2016,
bediente § 4c II S. 2 VwVfG) Widerspruch
eingelegt.

Dass die Eingang des Widerspruchs
dabei nach Abzugstelle am
29.09.2016 erfolgt ist, ist für
den Antrag auf Wiederaufstellung
der aufschlüsselbar. Wily erstaunlich,
da Abzug der Antragsstelle ist
nunmehr so zu wünschen, dass
mit "Widerspruch" der vom
14.10. 2016 genannt ist.

b) Der Antrag auf Wiederaufstellung der
aufschlüsselbar. Wily ist jedoch
ungründet.

Der Antrag nach § 80 IV S. 1 Alt. 2,
II S. 1 Nr. 4 VwBG ist nicht
gegründet, da bei summarischer
Prüfung der Anstellungspunkt oder
Antragsstelle das Vollzugspunkt
der Antragsgegenwart an der
Vollziehung der Antragsgegenwart
vom 28.09.2016 nicht überwiegt.

Wenn das Aussetzungsinterece des Vollzugsinterece überwiegt, reicht es nicht ausgeblich nach dem Erfolg, dass nicht der Hauptzweck.

Dieses überwiegen ist nicht gegeben, da (aa) die Anordnung

der sofortigen Vollziehungseinheit rechtmäßig war, (bb) der Haupt-

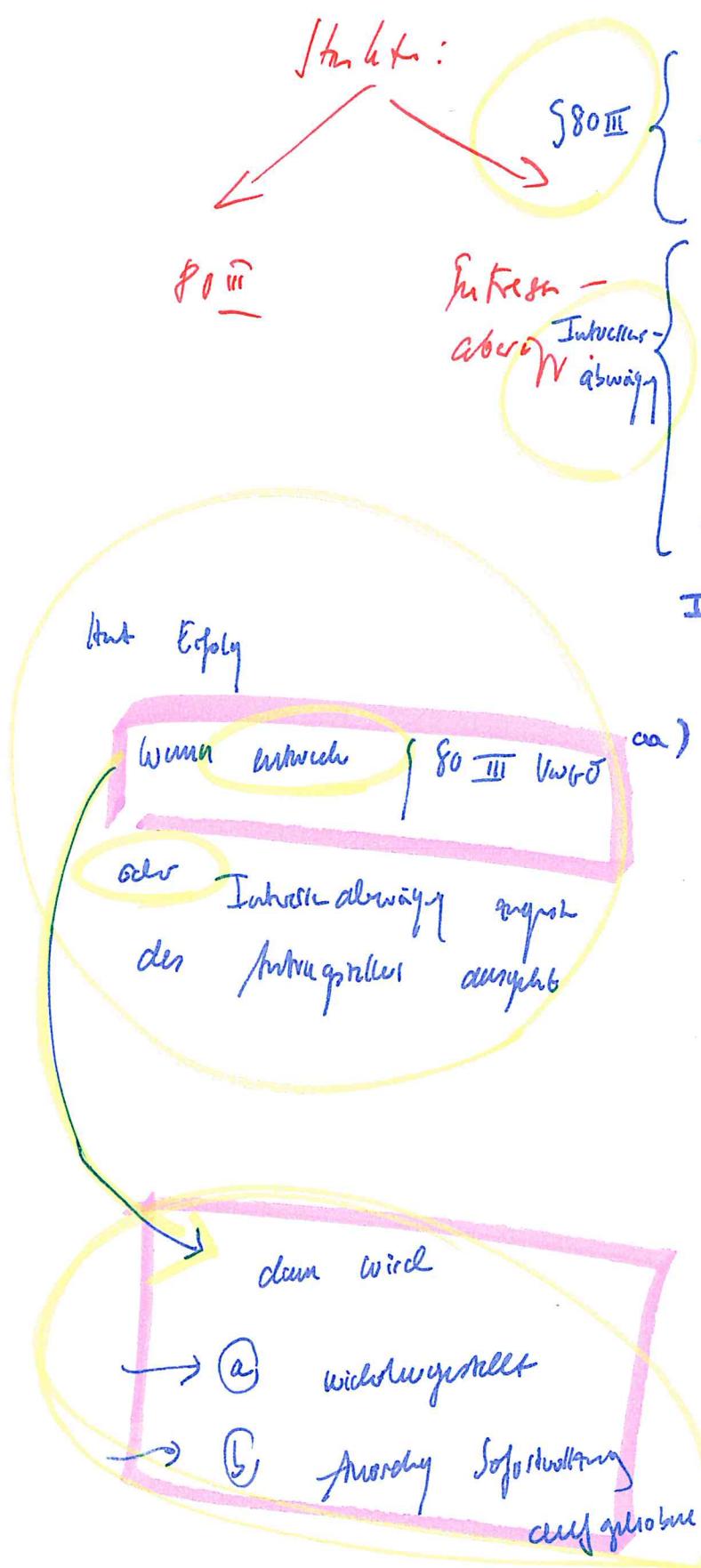
Vorwahlgerecht in Form der Mehr-
zugegriffenheit rechtmäßig ist und
(cc) ein bestreites Vollzugsinterece
des Antragsgegenübers vorliegt, welches
das Aussetzungsinterece des Antragstellers
wesentlich überwiegt.

Im Einzelnen:

- ca) Die Anordnung der sofortigen Voll-
ziehungseinheit quaß § 80 II Nr. 4
VwGO war rechtmäßig.

Es handelte sich um eine beständige Sache,
die quaß § 80 II Nr. 4 VwGO
auch die Vorwahlegerecht wahren
hat.

Eine vorwiegend Melung des
Antragstellers bedroht es quaß
§ 28 VwGO nicht, da es sich



bei der Anwendung des sofortigen Vollziehbarkeit um einen Verwaltungsakt
gemäß § 28 I VwVfG handelt.

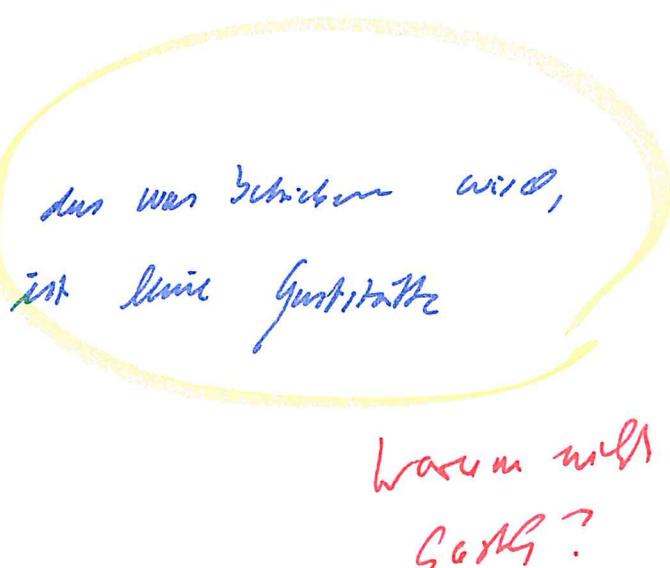
Eine analoge Anwendung schließt
hauptsächlich planwidrige Regelwidrigkeiten
aus.

Gemäß § 80 III S. 2 VwVfG wurde
dass besondere öffentliche Interesse
an der sofortigen Vollziehung einer
Rechtsprechung begründet und dass
welt der Formelhaft den Gesetzes-
wortlaut wirtschaftlich, sondern sich
darauf gestützt, dass eine
Betriebsmittel hersteller durch
unabsichtlich unterschrieben wurde.

bb) Die Erfolgsaussichten des Hauptseiles
ergibt die Rechtmäßigkeit der
am 28.09.2016 ergrungen
Mehrsagungsvorlage.

Für die Rechtmäßigkeitssicherung für das
betriebliche Handeln war § 35 I S.
Gewo.

Die Mehrsagungsvorlage war auch
formell rechtmäßig.



Ei handelte die zuständige Behörde insl. § 35 I S. 1 GuV.

Grundsätzlich II Nr. 1

VwVfG war eine Anhörung erlaublich, da eine sofortige Entscheidung ein öffentlich Interesse notwendig erwies.

→ zu lang?

— Dikt?

↳ Gefahr im
Vorweg → Abschm.,
jedoch falls
nur Nutzholz
noch myr.

§ 45 I Nr. 3, II
gegen VwVfG

Grundsätzlich § 39 I S. 2 VwVfG wurde der Vorwahlgang durch begründet.

Die Aburteilsverfügung war auch materiell rechtswidrig.

Die Tatbestandsvorwürfe grundsätzlich § 35 I S. 2 GuV waren aus vor.

Ei handelte sich bei „Tannen-Cafe“ um ein Gewerbe insl. Norm.

Ein Gewerbe ist jede erlaubte wirtschaftliche selbständige Tätigkeit, die auf einige Dau angelegt ist mit Ausnahme des Moproletarischen Berufe, der Konsumenten keine Möglichkeiten sowie der künstlerisch und wissenschaftlich Tätigkeiten.

Das Betreiben eines Cafés, welches hier als Sportbar bezeichnet und betrieben wird ist auf diese angelegt und wird auch wirtschaftlich, d.h. mit Gewinnstrategie abzielt schreiben.

Es liegt auch Tatrache vor, welche die Unzulässigkeit des Gewerbebetriebes, der Antragstellerin im Bezug auf dieses Gewerbe dar.

Unzulässig ist, was nach dem Gesetze eindeutig dieser Volksgruppe nicht die Gnade dafür besteht, dass er sein Gewerbe leistungsfähig eingängig befreit.

Am Zeitpunkt des Erlasses der Gewerbeauftrag bestanden hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin einen Drogenraum mit Marihuana in ihrem Café ebenfalls durchsetzt.

Dr. oec. Innsbruck am 23.04.2016
19.08.2016 und 20.09.2016 habe jeweils Drogenfahne bei einem Gast gegeben. Nur soweit diese

* Unzulässigkeit ist ein einschinkender Tatbestandsmerkmal und bedarf der Auslegung

Ist von der
auslegbaren Zeit →
punkt??

maßgebst. Zeitpunkt
= gerichtl. Endlichkeit

S. 30

auf einen syrischen betrieben oder
geführten Drogenmärkte in den Cafés
direkt, kann dies eine
Mitarbeiterin der Antragstellerin
zulässig begründen.

Dies ist jedoch der Fall.

So lehnte Hr. Sturzberg am 19.08.2019
gegenüber der Polizei beschränkt, dass
sein Gesprächspartner in ein Hin-
zimmern des Cafés gegangen ist
um von dort aus Drogen zu
holen, was für ein dauerhafter
dort spricht.

Dass die Antragstellerin dies nicht
mitgeteilt wurde, ist aus dem
ermittlungsbericht erschlossen, das
eine Geländekontrolle erforderlich wurde,
für die hierige Bevölkerung nicht
relevant. So wusste die
Antragstellerin von dieser Drogen-
suche jedoch nichts weg, da Durchsuchung
der Räume am 23.04.2019,
bei welcher entweder der Schließfach
zu den Räumen sichergestellt wurde.

Auch der Fund am 23.04.2019
zulässt von Marijuanna auf den

Tisch ein Café dient auf eine Verübung des Cafés mit dem dort florierendem Drogemarkt hin.

Auch die Anzeige von Hr. Stenwig, es habe sich bewusst gesprochen, dass man in "Tommys Café" Marihuana kaufen könne vom 19.08. 2016 dientet auf ein Urteil durch die Antragsteller hin.

Grundsätzlich sind auch die eingesetzten chemischen Methoden ein Zeichen von nur geringen Maßnahmen ein nicht geringe Menge (am 23.04. 2016 z.B. 50,3 g.) Indiz dafür, dass der Handel toleriert wurde.

Dass die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht abgeschlossen sind, ist für die heutige Beurteilung eines präventiven Vorgehens (keine repressive Maßnahme) als Teil der hier oben geführten Abschaffung einer Gewaltentlastung nicht erheblich.

In Abzugstellen kann sich zumindest nicht auf die Mietdeutschvertrag beziehen.

Ob die Abzugstellerin dem Hr.

Güte, bei welcher am 03.08.2016 bei einer weiteren Durchsuchung, Abzugsaufgabe eingesetzt und die Gewerbeuntersuchung zusätzlich auf die Mietzulässigkeit eines mit der Firma des Gewerbebetriebs beauftragten Person (vgl. § 35 I S. 1 GewO) gestellt wurde haben, braucht nicht entschieden zu werden, da bereits Tatsache vorliegt, die dafür spricht, dass die Abzugstellerin den Drogenraum deutlich, was allein ihre Mietzulässigkeit begründet (s.o.).

Jedoch liegt auch hierfür Anhaltspunkte vor, weil Mr. Güte sich am 03.08.2016 als Kontrollorin gegenüber der Polizei bei einer Polizeikontrolle dargestellt hat.

Dass die Abzugstellerin diesen ein-

Hausverbot wurde am 20.09.2016
erstellt hatte, reicht irgend-
einem Wohl gezeigt zu haben.

Auch hat Mr. Güte als Kontroll-
leiter am 03.08.2016 und
als Bruder der Antragstellerin
am 12.07.2016 und am
20.09.2016 alle Verantwortlich-
keiten des Hausverbotes, also
gegenübrig stand am 20.09.2016
ausgesprochen wurde, gegen
die Spedition nach § 1 I
BauGesetz vorstehen, was durch
die Antragstellerin als Inhaber
des Hausschlüssels jedoch ge-
duldet wurde, da diese
auf einen Schlüssel zu der
Rau verfügt. So hatten
sie jedoch keine Kontrollmaßnahmen
durchführen müssen um zu
verhindern, dass es zu einer
Vorstoß kommt. Nachdem dies
begünstigt die Misverläufige
Mr. eine Prognoseentwickelt.



Entgegen des Vertrags der Antrag-
stellerin bedarf es nach § 1 I

Brem GastV auch eine
Öffentlichkeit des Gaststätten-
betriebes, diese ist systematisch
nur bei Bequemlichkeit erforderlich

Nicht zulässt wurde, entgegen
der Anträge des Gewerbes und
Alkohol bei dieser Gelegenheit
ausgeben, wobei nicht der
Zuschlag ist, dass dies durch
den Vorrat der Gaststätte
stammt.

Zusätzlich begründet wird die
Unzulässigkeit der Abzug-
stellen aus dem Marktstand, denn
das Café und Hotel
bestehende Hausrat ist der
Brüder und für vollziehbaren
eherlichen Betriebserfolg
größtens verw.

Diese Verfälle am 10. + 11. 10.
2010 darf das Gericht auch
in die Betrachtung mit einholen.

/ mögliche Berichtigungspunkt
für die Widerbeweisung der auf-

Begründung!!

eigentl. § 35 VI Gewo
letzt Behörde ist -
Schwung

* An der Bewilligung des Gewerbeaufsichtsrates ändert auch nicht, dass ihr Gewerbe, das „Liquor - Innbill“ ohne Probleme betrieben wird.

Das ändert nichts daran, dass die Aufsichtsräte dieses Gewerbes aufgrund der festgestellten Tatsache vorliegt.

Nicht bei Entstehungen, die sich Nachdrücklich auf den Gewerbeaufsichtsrat beziehen, hin zu Interesse der öffentlich hier Aufsichtsratsbefragung, die sofort wieder statt ^{für} _{zu}

schließende Wirkung hat die sich im Zeitpunkt der Entstehung darbietet die Rechts- und Sachlage. Die Aufsichtsräte hat nicht dafür gesorgt, dass ihr Betrieb, der nach den jetzigen Kenntnissen in die Prognoseliste verwichtet war, beim Auftritt mehr zum Café hat; auch hat sie nicht dafür gesorgt, dass das Café geschlossen bleibt.

Die einleitet für den Auftrag, dass sie sich durchaus darum will gerügt geben und entsprechend der baulöchliche Vergab-Wunsch wird

*

Die Gewerbeaufsichtsräte kann auch zu Schaden der Allgemeinheit, insbesondere wo der erwartet im Café praktiziert Handelsträger mit auslaufen Betriebsvermögen (vgl.

§ 29 I S. 1 Nr. 1 BGB) erfordert.

Ein mildes gleich genugtes Mittel war vor dem Hintergrund davon, dass

des Cafés, obwohl der Schleier
gemäß § 23 Nr. 2 BGB sicher-
gestellt wurde und es trotzdem
geöffnet war, nicht sichtlich.

Auch zuvor, am 28.04.2016,
hatte die Sicherung des Schleiers
gemäß § 23 Nr. 2 BGB lediglich
Wirkung hinsichtlich eines geahndeten
Mengangs mit dem Drogenhandel
gezeigt, wie aus dem urteillichen
Durchsuchungsbericht am 19.08.2016
und 20.08.2016 hervorgeht.

Die zahlennde Beteiligung gemäß § 35 IV S.
GesG macht die Mitschuldigung nicht
gemäß § 35 II S. 1 GesG ~~höchstens~~
zwar die beständige Aufsichts-
behörde (insb. Industrie- und
Handelskammer Bremen) schlägt
wuchs Sollen; eine solche Be-
teiligung würde sich um den
Gegenstand in Vug (vgl. § 35 IV
S. 3 GesG). Eine aus der auf-
Sicht einer objektiven Beobachtung
bestehende Wahrscheinlichkeit eines
Schadens für ein gesuchtes
Rechtsgut in aller nächster Zeit

bei ungewollter Geschäftseröffnung
kann nun bei Gewerbe ein
eine Wods betreutet werden,
jedoch handelt es sich bei
der Betätigungsgegenstand nur um
eine "Soll"-Vorstellung ist.
Ordnungswidrig ist die faktische
Betätigung macht die Nutzungsge-
genstand nicht rechtzeitig.

Grundsätzlich § 35 I S. 1 GewO ist die
Ausübung des Gewerbes zu urtheilen.
Die Nutzungsgegenstand wurde insofern
nur ermess.

- c) Die Erfolgswürdigkeit in der
Hauptansicht ergibt auch die
Rechtmäßigkeit als Anwendung
des unmittelbaren Zwanges

Grundlage derselben ist § 96 I,
§ I lit c), 12, 13 VWVG.

Diese war formal rechtmäßig. Es
handelt die zuständige Behörde
(§ 3 I VWVG).

Einer Anhörung bedarfte es nach
§28 II Nr.5 VwVG nicht.

Die Tatsachenvorstellung von
~~§§ 6 I, § I lit. c), 12, 13 VwVG~~
liegt vor.

Die Antragsgründigung vom 28.09.
2016 wurde für sofort vollziehbar
erklärt (§.o. § 6 I VwVG).
Er ist auf Durchsetzung gerichtet.

Die Erstannahme ist nicht
durchführbar (vgl. § 12 VwVG),
da die Betriebsbesichtigung nur
Schöpfung durchgeführt wurde und
nur eine unrichtige Handlung ist.
Das Zwangsscheid ist entweder
(vgl. § 12 VwVG). Zum einen es
nach § 11 VwVG grundsätzlich in
Betracht. Es verpflichtet aber nur
gleich den effektiven Erfolg
der Betriebsbesichtigung zuwenden
der Besichtigung, dass nicht
ausreichend ist, dass die
Antragstellerin eine solche
Handlung zweckhaften würde,
da sie nur die für sofort
vollziehbare Antragsgründigung will
respektiert.

Das Zwangsmittel steht grif
§ 9 II S. 1 KWh ist ein
angemessenes Mittel zu dem
Zweck, das schnellstmöglich
Mitsubishi den Drogenschmieden.

Grif § 13 I S. 1 KWh nach
Zwangsmittel ausreichend, was
hier geschieht ist.

c) Es liegt auch ein ~~a~~ gesetzlich
festgestelltes Vollzugspflichtige
der Auftraggeber an der
Mitsubishi erfüllt vor.

Dieser überwieglt das Ausstiegspflichtige
der Abtragsteller einer
wesentlich.

Das Vollzugspflichtige folgt aus
der Intensiv an der Herstellung
ordnungsrechtlicher Zertürche, ein-
bezogene der Mitsubishi
der von der Abtragstellerin
gesetzlich Drogenschmieden ist.
St. Ma unter Beachtung des
Schutzauftrages des hib - und

obwohl der Güte des Cafés
(M. 2 II S. 1 GG).

Dies überwiegt das Interesse
der Antragstellerin aufgrund ihrer
Berufsfunktion (M. 12 I GG)
und der finanzielle Einbuße.

Auch die Einnahme „weicht“
Dagegen weist Marlene nicht unter
strafrechtlicher Verfolgung wegen ihrer
negativwirking auf die mögliche
Fluchtgefahr mit zu erwartender
Schädigung (M. 2 II S. 1 GG).

Selbst wenn die Antragstellerin
somit ihr Gewehr als Teil
ihres Berufs, als bewaffnet
betriebene Tätigkeit zur Schaffung
einer Lebensgrundlage, die kein
Wohl ist (M. 12 I GG)
so nicht mehr ausüben kann
und dies ein stark Eingriff
darstellt, ist dies wegen
der Abwägung auf konkreter
Ebene einzusehen, da es
nicht bei der Gewehrtatvergey
in den fehler verbrechen hätte
handelt

So haben politische Entscheidung,
die schriftliche Besetzung von
24.04.2016 und die Haars-
buboth nicht zu einer Unter-
schrift des Dog gründt geführt.

II. Die Konkurrenzrechtsschule auf § 154 I VWGO

Meyer Müller Schmidt
(Vorr. Ri VG) (Ri VG) (Ri)

Ausbau, Gewebe: St.

Sachlichkeit des Stoffes: Kein Anstreben in Org.
Tw. überzeugen die Juwelen will.

Zulässigkeit: Sie müssen klarstellen, um welche
Fitter der Juwelen es hier geht!

Grundlage der Bequemlichkeit: So nicht ist herz
Bestandteil der Punktabwägung (S. 21).

Die Festlegung des mögl. Zeitraums für die
Zulässigkeit muss durchdringlich begründet
sein. Im weiteren kann oben nicht folgen!

Vollgek.

MP

J
F